



Sicherheits- und Hygienekonzept

für die Durchführung von Präsenzprüfleistungen der Professur für Luftfahrzeugtechnik an der TU Dresden während der Corona-Pandemie

Das Hygienekonzept basiert auf dem Maßnahmenkonzept der TUD unter Bezugnahme der aktuellen gesetzlichen Regelungen während der Corona-Pandemie.

1. Das Maßnahmenkonzept der TU Dresden zu „COVID 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)“ in der aktuellen Fassung ist einzuhalten. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. [vgl. Webseite Gesundheitsdienst TUD] Alle Beteiligten an diesen Prüfungen achten auf die Einhaltung der Hygieneregeln.

2. Eine Teilnahme an der Präsenzprüfung ist nur für Studierende und Aufsichtspersonen gestattet, die während der letzten 14 Tage frei von Covid-19-Symptomen waren, keinen wesentlichen Kontakt zu Covid-19-Infizierten hatten und sich innerhalb der vergangenen 14 Tage nicht in Risikogebieten aufgehalten haben. Personen, die nachweislich mit Covid-19 infiziert sind, dürfen nicht an der Präsenzprüfung teilnehmen.

3. Zur Kontaktverfolgung haben sich die Prüfungsteilnehmer und Aufsichtspersonen im Vorfeld der Prüfung im Online-Kontaktverfolgungssystem der TU Dresden (<https://tud.link/rpyb>) anzumelden.

4. Während der Prüfung sowie vor Beginn und nach Abschluss der Prüfung ist von Prüfungsteilnehmern und Aufsichtspersonen im Prüfungsgebäude eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die Mund und Nase vollständig bedeckt.

Prüfungsteilnehmer und Aufsichtspersonen halten sich an die allgemeine Nies- und Hustenetikette und beachten ausreichende Handhygiene (insb. Desinfektion vor Betreten des Prüfungsraums).

5. Prüfungsteilnehmer und Aufsichtspersonen sollen im Prüfungsraum sowie vor und im Gebäude des Prüfungsraums jederzeit den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen wahren.

Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes durch die Prüfungsteilnehmer sind so zu organisieren, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird.

Menschenansammlungen wie zum Beispiel Warteschlangen an den Ein- und Ausgängen oder vor den sanitären Anlagen sollen vermieden werden.

6. Die Prüfungsplätze in den Räumen mit Festbestuhlung sind mit einem Aufkleber ausgewiesen. Es dürfen nur diese Plätze benutzt werden.

7. Zur Kontrolle der Identität des Prüfungsteilnehmers wird von einer Unterschrift des Prüfungsteilnehmers abgesehen. Stattdessen gleicht die Aufsichtsperson Per-



sonal- und Studentenausweis mit der Erscheinung des anwesenden Prüfungsteilnehmers ab und vermerkt an- und abwesende Prüfungsteilnehmer im Prüfungsprotokoll. Zur kontaktlosen Identitätsüberprüfung legt der Prüfungsteilnehmer Personal- und Studentenausweis mit einem Abstand von 1,5 m auf der Bank neben sich zur Kontrolle ab. Falls im Prüfungsraum eine Glasschutzwand vorhanden ist und die eingeplante Prüfungszeit es zulässt, kann die Identitätskontrolle vor Beginn der Prüfung erfolgen.

8. Persönliche Sachen (Jacken, Taschen, etc.) nehmen die Prüfungsteilnehmer mit an ihren Sitzplatz und stellen diese nicht am Gang ab.

9. Es wird empfohlen, dass die Prüfungsteilnehmer ihr Smartphone erst kurz vor Beginn der Prüfung ausschalten, um der Corona-Tracking-App die Identifizierung der Koordinaten am Prüfungsplatz zu ermöglichen.

10. Die Prüfungsteilnehmer erhalten die Möglichkeit mittels im Eingangsbereich des Prüfungsraumes bereitgestelltem Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern, ihre Hände und den Tisch am Prüfungsplatz zu desinfizieren. Es wird empfohlen, eigenes Desinfektionsmittel mitzubringen um eventuelle Ansammlungen vor den zentralen Desinfektionsmittelspendern zu vermeiden.

11. Nach der Beendigung der Prüfung ist der Prüfungsraum reihenweise durch die Studierenden zu verlassen.

12. Die Aufsichtsperson hat den Prüfungsraum vor Beginn, nach Abschluss sowie während der Prüfung mindestens alle 20 Minuten für mindestens 4 Minuten zu belüften. Vor Beginn der Prüfung hat die Aufsichtsperson die ausreichende Anzahl an Sitzplätzen zu kontrollieren.

13. Die Aufsichtsperson belehrt die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung über die Sicherheitsvorkehrungen.